

# **Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Alberndorf**

## **§ 1 Präambel**

1. Die Vereine in Alberndorf sind ein wichtiger Bestandteil des Dorflebens in unserer Gemeinde. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag im Gemeindegebiet in den Bereichen
  - Brauchtum und Kultur
  - Sport und Gesundheit
  - Umwelt und Naturschutz
  - Bildung und Wissenschaft
  - Gemeinschaft (Jugend, Familie, Ältere Menschen, Integration und Soziales).
2. Ziel der Richtlinie zur Vereinsförderung ist, die Vereinsarbeit in Alberndorf seitens der Gemeinde angemessen zu unterstützen bzw. anzuerkennen.
3. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Alberndorf. Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung.
4. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine in den in Abs. 1 genannten Bereichen aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern und darüber auch berichten.
5. Schwerpunkt jeglicher Förderung, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Alberndorf bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner attraktiver werden zu lassen.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist die materielle und ideelle Unterstützung von Personen und Vereinen die mit ihren Aktivitäten zur Bereicherung der in § 1 Abs 1 genannten Bereichen in der Gemeinde Alberndorf beitragen.
2. Zweck der Vereinsförderung ist die Förderung von
  - a. Aktivitäten von Vereinen
  - b. oder Projekten (Personen, Personengruppen und Vereine) die sich mit nachhaltiger Jugendarbeit, Brauchtum, Kultur, Sport, Gesundheit, Umwelt, Naturschutz, Bildung, Wissenschaft oder Gemeinschaft/Zusammenleben im Sinne des § 1 Abs 1 auseinandersetzen
  - c. Aktivitäten von Vereinen, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder und Jugendliche im besonderen Maß konzentriert.
3. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten sowie der finanziellen Situation der Gemeinde ab. Näheres regelt § 5.

4. Der von der Gemeinde Alberndorf gewährte Förderbetrag darf die tatsächlich anfallenden Kosten des Fördertatbestandes nicht übersteigen.

### **§ 3 Förderungswerber**

1. Förderungswerber sind jene, die die unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecke erfüllen und
  - a. Ortsansässige, im Vereinsregister registrierte Vereine oder ortsansässige Organisationen (ausgenommen politische Parteien und Gruppierungen) sind oder
  - b. Ortsansässige Personen und Personengruppen (ordentlicher Wohnsitz in Alberndorf) darstellen oder
  - c. nicht ortsansässige Vereine der Region mit Mitgliedern aus Alberndorf, sofern ein Nutzen für die Gemeinde im Sinne der Präambel erkennbar ist.
2. Vereine und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen (Protokoll der letzten Hauptversammlung inkl. Kassenstand). Im Fall von § 2 Abs. 2 lit. c muss auch die besondere Förderungswürdigkeit durch aktive Jugendarbeit nachgewiesen werden.
3. Vereine und Organisationen müssen gemeinnützig sein, dh. nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Die grundsätzliche Förderwürdigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a erfordert die Aufnahme in die Vereinsförderkartei mit Aktualisierung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Aufnahme in diese Kartei erfolgt auf Antrag des Vereins, unter Bekanntgabe der
  - Statuten (Vereinszweckes),
  - Anzahl Mitglieder (unterstützende, aktive, davon Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre),
  - Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Anzahl der jährlich abgehaltenen Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirksamkeit
  - gegebenenfalls Bericht des Kassiers von der letzten Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung.

### **§ 4 Förderungsgrundsätze**

1. Die Gemeinde Alberndorf fördert Vereine, Organisationen, Personen oder Personengruppen nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel.
2. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.
3. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, die Fördermittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen.

4. Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden Vereine oder Organisationen, die
  - überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, sowie
  - Fördervereine,
  - Berufsverbände,
  - Träger der Sozialhilfe (Wohlfahrtspflege),
  - Kirchen oder religiöse Vereine,
  - öffentlich-rechtliche Körperschaften,
  - Sparvereine,
  - Parteien.
5. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Art und Umfang der Förderung**

1. Die Gemeinde Alberndorf kann gemäß dieser Richtlinie folgende Förderungen gewähren:
  - a. Förderung des Vereinsbetriebes (Basisförderung) nach Abs. 3
  - b. Jugendförderung nach Abs. 4
  - c. Förderung zeitlich befristeter und/oder einmaliger Vorhaben (Projekt- und Investitionsförderung) nach Abs. 5 und 6
2. Der maximal zur Verfügung stehende Gesamtbetrag frei verfügbarer Mittel der Gemeinde Alberndorf ergibt sich aus der Einwohnerzahl zum Stichtag 1.1. dJ mal € 18.-. Der im Rahmen dieser Richtlinie zur Anwendung kommende Richtwert beträgt maximal 50 % des Gesamtbetrages.
3.
  - a. Die Basisförderung unterstützt den laufenden Betrieb des Vereins. Voraussetzung ist die Aufnahme in die Förderkartei gem. § 3 Abs 4.  
Zur Berechnung der Basisförderung werden folgende Kriterien herangezogen:  
Aufwand für
    1. Vereinslokal / Anlagen
    2. die jährlich abgehaltenen Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirksamkeit
    3. Ausrüstung
    4. Uniform / Dressen
    5. Organisation
    6. Veranstaltungen
  - b. Die unter lit. a dargestellten Aufwände werden in der Kategorie 1 mit 0-3 Punkten und in den übrigen Kategorien mit 1-3 Punkten bewertet (0 entspricht keinem Aufwand, 1 = niedrig, 2 = mittel, 3 = hoch).
  - c. Als Mittel für die Basisförderung stehen 50 % des Fördertopfes gemäß Abs. 2 zur Verfügung.
  - d. Doppelförderung (zB. Aus dem Titel der Jugendförderung) und Einnahmemöglichkeiten werden bei der Basisförderung mit bis zu 3 Punkten in Abzug gebracht.
  - e. Werden keine Mitgliedsbeiträge oder nur geringe Beiträge (im Verhältnis zum Vereinsaufwand) eingehoben, können ebenfalls bis zu 3 Punkten in Abzug gebracht werden.
4.
  - a. Die Jugendförderung soll Vereine in ihrer Jugendarbeit unterstützen. Unterhält ein Verein Jugendgruppen, können zusätzliche Förderungsmittel beantragt werden. Voraussetzung ist die Aufnahme in die Förderkartei gem. § 3 Abs 4.

Zur Beurteilung der Jugendförderung sind die Anzahl der Vereinsmitglieder bis 18 Jahre und die Jugendarbeit ausschlaggebend.

- b. Als Mittel für die Jugendförderung stehen 20 % des Fördertopfes zur Verfügung.
5. Investitionsförderung
- a. Die Gemeinde Alberndorf gewährt den Vereinen (nach § 3 Abs 1 Zif a) für Investitionen einen Investitionszuschuss. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Vereinszweck dienen. Einrichtungen für einen Wirtschaftsbetrieb werden nicht bezuschusst.
  - b. Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Finanzausschuss gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Reparatur ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offen stehenden Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse oder Zuschüsse von Dachverbänden wie ASKÖ, ASVÖ, Union, ...) ausgeschöpft werden müssen.
  - c. Voraussetzung ist die Aufnahme in die Förderkartei gem. § 3 Abs 4.
  - d. Mit Investitionsmaßnahmen sollte erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Wird mit den Investitionsmaßnahmen vorzeitig ohne Rücksprache und Genehmigung durch den Finanzausschuss begonnen, oder wurden bereits vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen eingegangen, verfällt die Förderwürdigkeit dieser Investition. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 31. August des Jahres vorzulegen. Dem Antrag sind die Kostenschätzungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten.
  - e. Dem Antrag auf Investitionszuschuss sind beizufügen:
    - Kostenvoranschläge
    - Bauplan bzw. detaillierte Beschreibung des Investitionsvorhabens
    - Finanzierungsplan
    - schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Anschaffung
6. Projektförderung
- a. Die Gemeinde Alberndorf gewährt den Förderungswerber (nach § 3 Abs 1) für zeitlich befristete oder einmalige Vorhaben (Projekte) eine Förderung.
  - b. Eine Projektförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Finanzausschuss gewährt. Auf § 2 Abs 2 ist Bedacht zu nehmen.
  - c. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 31. August des Jahres vorzulegen.
7. Als Mittel für die Investitions- und Projektförderung nach Zif. 5 und 6 stehen insgesamt jährlich 30 % des Fördertopfes zur Verfügung.
8. Die Bewertung gem. Zif. 3 bis 6 erfolgt durch den Finanzausschuss. Dieser übermittelt in der Folge die Bewertung an den Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat zur Fördergenehmigung.
9. Die jährliche Gesamtförderhöhe für einen Verein nach Zif. 3 und 4 darf maximal 20 % der nach Zif. 3c und 4b zur Verfügung stehenden Mittel betragen.

## **§ 6 Mittelverwendung**

1. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung oder Aufnahme in die Förderkartei nach § 3 Abs 4 kann die Gemeinde die ausgereichten Beträge zurückfordern.
2. Bei sonst zu Unrecht erhaltenen Beiträgen (Falschüberweisung, oder in Fällen des § 2 Abs. 4 (Anmerkung: tatsächliche Kosten stellen sich nachträglich als geringer dar, so dass die Fördermittel die Kosten übersteigen), sind die zu Unrecht ausgereichten Beträge zurückzuzahlen.
3. Die Förderung ist zu versagen, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht gewährleistet ist.

## **§ 7 Antragsverfahren**

1. Antragstellung zur Aufnahme in die Vereinsförderkartei
  - a. Anträge zur Aufnahme in die Vereinsförderkartei iS des § 3 Abs 4 sind unter Beibringung der hierfür erforderlichen Unterlagen jederzeit möglich. Die Anträge sind schriftlich, mit dem dafür vorgesehenem Antragsformular bei der Gemeinde Alberndorf einzubringen. Sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit weitere Unterlagen erforderlich, sind diese dem Fördergeber auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
  - b. Die Vereine haben darauf zu achten, dass Änderungsmeldungen fristgerecht (bis spätestens 31.8. dJ) zu übermitteln sind.
  - c. Mit der Aufnahme in die Vereinsförderkartei und den darin evident gehaltenen Informationen wird die Basisförderung gem. § 5 Abs 3 und 4 ermittelt. Für die Basis- / Jugendförderung ist keine jährlich wiederkehrende Antragstellung erforderlich.
2. Antragstellung auf Projekt- und Investitionsförderung nach § 5 Abs 5, und 6
  - a. Anträge auf Förderung nach § 5 Abs 5, und 6 sind im Gemeindeamt Alberndorf mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (siehe Anhang) schriftlich einzureichen.
  - b. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, bis spätestens 31.8. dJ, abzugeben.
  - c. Für jede Fördermaßnahme nach § 5 Abs 5, und 6 ist ein gesonderter Antrag einzubringen.
3. Antragsteller erhalten auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung über den Eingang ihres Ansuchens bei der Gemeinde Alberndorf.
4. Im Fall einer Bewilligung nach § 7 (1) tritt die Förderung mit 1. Jänner des Folgejahres in Kraft. Werden Förderungen nach § 7 (2) bewilligt, treten diese nach Vorlage der Endabrechnung des Projektes bzw. der Investition in Kraft.
5. Art und Höhe der Förderung wird dem Förderwerber schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis**

1. Der Finanzausschuss empfiehlt nach Ermittlung des Fördertopfes gem § 5 Abs 2 dem Gemeinderat bis Ende September eines Jahres, in welchem Ausmaß finanzielle Mittel im Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres veranschlagt werden.
2. Der Umfang der Fördermittel ist durch Beschlussfassung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages festgelegt. Förderungen dürfen nur insoweit und in jenem Umfang bewilligt werden als Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Vergabe von Fördermittel beschließen, die durch den Nachtragsvoranschlag bzw. durch eine Kreditüberschreitung gedeckt werden.
3. Entscheidungen über Förderanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist (31.8. dJ) zeitnahe durch die zuständigen Gremien herbeizuführen, jedoch spätestens bis 4 Wochen vor der Beschlussfassung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages durch den Gemeinderat. Der Finanzausschuss hat über die fristgerecht eingebrachten Anträge (bis zum 31.8. dJ) zu beraten.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Nicht verbrauchte Fördermittel im Sinne des § 5 Abs 7 können als Förderrücklage verwendet werden. Diese Rücklage kann bei Bedarf zweckgebunden für Fördermittel gem. § 5 Abs 5 oder 6 verwendet werden.
2. Antragsjahr im Sinne dieser Richtlinie reicht vom 1.9. bis 31.8. eines Jahres.